

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-177/1

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 5 Finanzen

Erstellungsdatum: 13.02.2012

Betreff:

Hundesteuersatzung der Stadt Genthin - Änderungsbeschluss

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum Gremium

Abstimmung

Ja

Nein

Enthal-
tung

Mitwirkungs-
verbot gem.
§ 31 GO LSA

23.02.2012 Stadtrat der Stadt Genthin

Ergebnis der Abstimmung:

☐ beschlossen

☐ abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Änderung der Hundesteuersatzung in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 8.12.2011.

Sichtvermerk/Datum:

Fachbereichsleiter/in

Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat in seiner Sitzung am 8.12.2011 den Beschluss über die Änderung der Hundesteuersatzung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin gefasst. Ausgangspunkt dafür war das durch den SR beschlossene HHKK, mit dem die Änderung verschiedener Satzungen erforderlich wird. Im Kern der Änderung der Hundesteuersatzung stand die Erhöhung der Steuersätze für die sogenannten gefährlichen Hunde. Im Zusammenhang mit der zu den Steuersätzen geführten Diskussion wurde der Vorschlag unterbreitet, die bis zum 30.6.2014 mit den Gebietsänderungsvereinbarungen festgeschriebenen Steuersätze der beigetretenen Gemeinden auf das Niveau der Ortsteile der Stadt Genthin anzupassen, um damit zugleich eine Vereinfachung der Verwaltungsarbeit durch einen einheitlichen Steuersatz zu erreichen.

Grundlage für diesen Vorschlag bildete der Erlass des MI vom 14.10.2011, mit dem das Recht zur Abweichung von Regelungen in Gebietsänderungsverträgen aufgrund der Pflicht zur Haushaltskonsolidierung eingeräumt wird. Nach diesem Beschluss kann auch dann eine Verletzung der getroffenen Vereinbarungen geduldet werden, wenn diese Entscheidung zur Haushaltskonsolidierung beiträgt.

Aufgrund von Einsprüchen hat das MIS am 19.12.2011 zu dem vorstehenden Erlass einen „klarstellenden Erlass“ verabschiedet, der den vorgenannten Erlass relativiert. Anknüpfend an die Festlegungen des Eingangserlasses heißt es darin einschränkend: „Hierbei darf die Haushaltskonsolidierung bei den freiwilligen Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung ca. 1 % der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes nicht unterschreiten.“

Diese Wertgrenze wird in der Stadt Genthin nicht eingehalten. Die Ortschaftsräte Tucheim und Gladau haben sich bezüglich der Beschlussfassung der geänderten Hundesteuersatzung an den LK JL als KAB gewandt. Sie übten Beschwerde dahingehend, dass durch den SR der Stadt Genthin die Vereinbarungen einseitig verletzt wurden.

Der LK JL hat den Ortschaftsräten unter Berücksichtigung des klarstellenden Erlasses in ihrer Auffassung Recht geben müssen, da die gesetzten Grenzen bezüglich des Anteils der „freiwilligen Aufgaben“ an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes wesentlich überschritten werden. Von daher wurde die Stadt beauftragt, dem Stadtrat einen entsprechenden Änderungsbeschluss zu unterbreiten, mit dem die Festlegungen der Gebietsänderungsvereinbarungen Beachtung finden.

Rechtsgrundlage:

**Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
Kommunales Abgabengesetz Land Sachsen-Anhalt**

Anlagen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Genthin

